

BEI UNFALLSCHADEN – ANWALT EINSCHALTEN?

Auch bei eindeutiger Haftungslage

➞ Merkblatt 005 (Stand: 12/2020)



Bei Unfallschaden – Anwalt einschalten?

Auch bei eindeutiger Haftungslage

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt hat ausdrücklich bestätigt, dass selbst bei „einfachen Verkehrsunfallsachen“ ein Rechtsanwalt durch den Geschädigten mit der Schadensregulierung beauftragt werden darf¹.

Weiterhin bezeichnet das OLG es als „geradezu fahrlässig“, einen Schaden ohne Einschaltung eines Rechtsanwaltes abzuwickeln. Und dies gilt auch dann, wenn die Haftungslage eindeutig ist und die leistungspflichtige Versicherung die Übernahme des Schadens zugesagt hat!

Diesen Grundsatz hat der Bundesgerichtshof (BGH)² bestätigt und klargestellt, dass es so etwas wie einen „einfach gelagerten“ Verkehrsunfall nicht gibt, was Versicherer indes gern behaupten.

Der BGH sagt hier:

„Es kann von keiner noch so geschäftsgewandten Partei erwartet oder vorausgesetzt werden, dass sie einen Überblick über die namenlose Fülle an Rechtsprechungsansichten, die quer durch die Bundesrepublik Deutschland hinweg vertreten werden, besitzt und diese auf den jeweiligen Fall zutreffend anwenden kann.“

Diese Grundsätze hat auch das AG Köln in einem aktuellen Urteil bestätigt.³

Das AG Köln hat hier zudem ausgeführt, dass die Einschaltung eines Rechtsanwaltes schon aufgrund der vielschichtigen und komplexen Folgediskussionen zur Schadenshöhe (bspw. Nutzungsausfall, Mietwagenkosten, Sachverständigenkosten etc.) regelmäßig als erforderlich angesehen wird.

Die Kosten für den Rechtsanwalt, den Sachverständigen und die Fachwerkstatt hat der Versicherer des Schädigers zu tragen, sofern keine Mitschuld des Geschädigten vorliegt.

Das ist auch für diejenigen Geschädigten von Belang, die selbst keine Verkehrsrechtsschutzversicherung abgeschlossen haben. Rechtsanwaltsgebühren sind ebenso wie Gutachterkosten eine ersatzfähige Schadenposition nach dem Verkehrsunfall.

Die Erforderlichkeit einen Anwalt hinzuzuziehen, ergibt sich aus der immer unüberschaubareren Entwicklung der Schadenpositionen und der Rechtsprechung zu den Mietwagenkosten, Stundenverrechnungssätzen u.a.

Es hat nichts mit „Kostentreiberei“ zu tun, anwaltliche Hilfe zu nutzen, sondern eben mit der Unüberschaubarkeit der rechtlichen Situation und dem auch bei „vermeintlichen“ Bagatellschäden an modernen Fahrzeugen nicht immer abschätzbaren Schadenumfang.

¹ OLG Frankfurt, Urteil vom 02.12.2014, Az.: 22 U 171/13

² BGH, Urteil vom 29.10.2019, Az. VI ZR 45/19

³ AG Köln, Urteil vom 09.09.2020, Az.: 274 C 67/20



Nach einem Verkehrsunfall sollten die Ansprüche des Geschädigten frühestmöglich und zeitnah durch einen auf Verkehrsrecht spezialisierten Rechtsanwalt geprüft und geltend gemacht werden.

Mit dem Hinzuziehen eines Fachanwalts wird die Durchsetzung der berechtigten Ansprüche des Geschädigten und die vollumfängliche Erstattung im Schadenfall durch diesen sichergestellt.

Bei dieser Vorgehensweise begleitet der Fachanwalt mit seiner Expertise den kompletten Prozess der Unfallschadenabwicklung gegenüber den involvierten Parteien. Die Fachwerkstatt erfährt in der Regel eine zügige Regulierung der Unfallinstandsetzungskosten ohne Kürzungspositionen.

Für den geschädigten Kunden, insofern dieser nicht am Unfallgeschehen direkt beteiligt ist und ein Mitverschulden zu vertreten hat, werden die Ansprüche auf den merkantilen Minderwert seines Fahrzeugs, dem Nutzungsausfall, dem Mietwagen sowie sonstige Ansprüche (bei Personenschäden Krankengeld, Haushaltshilfe usw.) geltend gemacht.

Unsere Empfehlung:

Informieren Sie immer Ihre Kunden über die Entscheidungen der oben genannten

Gerichtsbarkeiten. Empfehlen Sie stets die Beauftragung eines Fachanwaltes, auch dann,

wenn die Haftungslage eindeutig ist und die leistungspflichtige Versicherung die Übernahme des Schadens zugesagt hat. Alles andere wäre fahrlässig.

Wir danken der Kanzlei Voigt Rechtsanwalts GmbH, RA Christoph Reuter und RA Patrick Stach für die Unterstützung.